

Kommentar: Anfragen an die Idee eines Daten(wirtschafts)völkerstrafrechts

Kai Ambos

Ich will im Folgenden – in der gebotenen Kürze eines Kommentars – einige allgemeine und spezifische Überlegungen präsentieren und abschließend Perspektiven aufzeigen.

I. Allgemeine Überlegungen

1. Zunächst stellt sich die Vorfrage, ob wir zum Schutz personenbezogener Daten überhaupt ein spezifisches Völkerstrafrecht brauchen oder ob wir nicht vielmehr auf Schutzmöglichkeiten über klassisches Völkerrecht zurückgreifen können und diese ausreichenden Schutz bieten. Aus menschenrechtlicher Sicht ist insoweit insbesondere an Art. 8 EMRK in seiner Dimension eines Rechts auf Privatsphäre zu denken. Für Einzelheiten kann ich insoweit auf den Beitrag von *Antje von Ungern-Sternberg* verweisen. Ferner kommen nicht kriminalrechtliche Regulierungen (Verwaltungsrecht) mit bußgeldrechtlicher Sanktionierung in Betracht. Vorbildfunktion haben insoweit die Art. 83, 84 DGSVO, wobei Art. 84 den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, über Art. 83 DGSV hinausgehende Sanktionen innerstaatlich festzulegen (für Deutschland vgl. insoweit § 42 BDSG).

2. Jedenfalls ist gutes Erwartungsmanagement gefragt, um zu verhindern, dass der Ruf bzw. Rückgriff auf Völkerstrafrecht zu hohe Erwartungen weckt. Es ist zwar banal, aber kann nicht genug betont werden: Das Völkerstrafrecht ist kein Allheilmittel für alle Probleme dieser Welt, obwohl Diskussionen in Parallelgebieten (etwa im Umweltrecht samt der Forderung eines ecocide Tatbestands) häufig diesen Eindruck erwecken.

3. Wir sollten uns auch klar machen, dass wir hier strenggenommen über ein Völkerstrafrecht *avant la lettre* sprechen, denn es gibt bisher noch keinen ausreichend bestimmt definierten und ausreichend schweren Unrechtskern (u.a. wegen der allbekannten Unbestimmtheit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der fehlenden präzisen Definition personenbezogener Daten), den es völkerstrafrechtlich zu schützen gelte.

4. Schließlich stellt sich die Frage, da es sich beim Völkerstrafrecht ja um ein globales, universelles Projekt handelt, wie das Problem im weltweiten Maßstab wahrgenommen wird? Haben wir es hier vielleicht mit einer deutschen/europäischen/westlichen Luxusdiskussion bestimmter Mittelschichtsintellektueller zu tun oder wird das Problem auch im Globalen Süden als solches wahrgenommen? Gibt es ein weltweites Problem-bewusstsein und vor allem einen politischen Willen zu völkerrechtlicher Kriminalisierung?

II. Spezifische Überlegungen

1. Insoweit stellt sich zunächst die Frage nach dem Normadressaten. Völkerrecht richtet sich grundsätzlich an Staaten sowie an nicht-staatliche Akteure (non-state actors), die eine gewisse Qualität aufweisen. Wir kennen die Diskussion aus dem Wirtschaftsvölkerstrafrecht, wo es darum geht, völkerrechtliche Verpflichtungen über die klassischen (militärischen) non-state actors (organized armed groups) auf multinationale Unternehmen zu übertragen. Wie an anderer Stelle dargelegt, meine ich, dass sich völkerrechtlichem *soft law*, insbesondere den OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitgrundsätzen für Unternehmen und Menschenrechte, eine „solide Grundlage für die zunehmenden Anerkennung einer auch (menschen-)rechtlichen Verantwortlichkeit“ von Unternehmen entnehmen und sich demnach aus der „Kombination von völkerstrafrechtlicher Verhaltensnormpflicht und im Entstehen begriffener menschenrechtlicher Bindung [...] eine rechtliche [...] Bindung von Unternehmen“ begründen lässt.¹ In diese Richtung geht auch der Vertragsentwurf einer Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats zu menschenrechtlichen Pflichten transnationaler Unternehmen (*Draft Treaty to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises*);² dessen Verabschiedung ist allerdings nicht sehr wahrscheinlich.³

1 Ambos, Beihilfe zu Kriegsverbrechen durch (legale) Waffenlieferungen?, StV 2020, S. 788, 791 m.w.N.

2 Letzter Entwurf vom Februar 2024 abrufbar unter <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g24/022/86/pdf/g2402286.pdf>.

3 Allgemein zum Beratungsprozess und zu weiteren Materialien s. www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc.

2. Das Völkerstrafrecht richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, kann aber auch konstruktiv – entsprechend der nationalen Praxis – Wirtschaftsunternehmen als juristische Personen erfassen – auch wenn das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshof davon (aus guten Gründen) abgesehen hat.

3. Konzeptionell würde ich weiter zwischen direktem und indirektem (akzessorischem) Völkerstrafrecht zum Schutz personenbezogener Daten unterscheiden. Dabei kann ich grundsätzlich durchaus der Argumentation von Andreas Werkmeister etwas abgewinnen, einen *systematischen* Daten- an- bzw. -eingriff als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere in der Variante des *persecution crime*, zu sehen. Der Teufel steckt aber im Detail: Was wäre die Verfolgungsbezugstat, der Dateneingriff alleine reicht ja – jedenfalls unter Art. 7 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH Statut) – nicht, außer man schafft eine neue Einzeltat, etwa des profiling im Sinne von *Till Zimmermann*?⁴ Wie würde sich das aber in die sonstigen Einzeltaten von Art. 7 einpassen? Könnte eine Gesamttat aufgrund einer systematischen Verletzung der Privatsphäre als Geschäftsmodell – ich verweise auf den Beitrag von *Sebastian Golla* in diesem Band – angenommen werden? Hilft uns das aber über die Unbestimmtheit des Schutzbuts (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) hinweg? Klar scheint also, dass man zumindest ein neues völkerstrafrechtliches Verbrechen als Einzeltat in Art. 7 bräuchte.

Indirekte (akzessorische) Verantwortlichkeit könnte sich aus den allgemeinen Beteiligungsregelungen, insbesondere der Beihilfe, ergeben, wenn man erstmal eine völkerstrafrechtliche Haupttat hat. Die muss allerdings nicht unbedingt neu geschaffen werden (s.o.), sofern klassischen völkerrechtlichen Verbrechen vorliegen, etwa an einer bestimmten Volksgruppe (z.B. zwangswise Deportation der Rohingya als Kriegsverbrechen), und über Plattformen dazu aufgerufen wurde (dann evtl. Haftung der Plattformbetreiber über Art. 25 Abs. 3 lit. d IStGH Statut).

III. Perspektiven

Das Thema ist cutting edge und sollte unbedingt weiterverfolgt werden. Natürlich muss es „universalisiert“ werden. Es bietet Spielraum für Folge-

4 S. den Beitrag von *Till Zimmermann* in diesem Band.

untersuchungen, die dann freilich auf Englisch veröffentlicht werden sollten.